

Hundekontrolle

1. Allgemeines

Die Hundekontrolle richtet sich im Wesentlichen nach dem kantonalen Hundegesetz (HuG) und der dazugehörigen Verordnung. Für den Vollzug des Hundegesetzes sind in erster Linie die Gemeinden zuständig.

Registrierungspflicht:

Alle in der Schweiz wohnhaften Hundehalter/innen müssen in der schweizerischen Hundedatenbank **AMICUS** (ehemals ANIS) registriert sein.

AMICUS
Stauffacherstrasse 130a
3014 Bern
Tel. 0848 777 100
www.amicus.ch
Email: info@amicus.ch



2. Vorgehen

Meldung von Hunden

Haben Sie noch nie einen Hund gehalten und wollen Sie einen Hund übernehmen, erfolgt die Registrierung in 2 Schritten. Sind Ihre Personendaten bei AMICUS bereits erfasst (weil Sie schon einmal einen Hund registriert hatten), entfällt der 1. Schritt des Registrierungsablaufs:

1. Erfassung von Personendaten:

Sie sprechen auf der Einwohnerkontrolle Spreitenbach vor, welche alle erforderlichen Daten zu Ihrer Person aufnimmt und Sie in AMICUS erfasst. Mit der Erfassung Ihrer Daten in AMICUS wird Ihnen eine Personen-ID zugeteilt (das bedeutet, dass ein Hund nur noch auf eine Person registriert werden kann). AMICUS stellt Ihnen danach innert weniger Tage die Login-Daten per Post zu.

2. Erfassung des Hundes:

Der Hund ist nicht bei der zentralen Datenbank registriert (Hund aus dem Ausland):

Die Erstregistrierung erfolgt in diesem Fall zwingend bei einem Schweizer Tierarzt. Dazu müssen Sie dem Tierarzt den Hund und die Personen-ID vorzeigen.

Der Hund ist bereits bei der zentralen Datenbank registriert:

Der Hundehalter, der Ihnen den Hund abgibt, muss diesen in AMICUS bei sich abmelden. Sie können danach den Hund im AMICUS eingeloggt durch Drücken des Buttons "Übernehmen" zu Ihren eigenen Hunden hinzufügen.

Bereits registrierte/r Hundehalter/in

Halten Sie einen Hund (oder haben Sie einen Hund gehalten), der korrekt registriert war, wurden die Hundedaten und Ihre Adressdaten von ANIS am 31.12.2015 in die neue Hundedatenbank AMICUS übernommen. Neu werden bei AMICUS zusätzlich das Geburtsdatum und das Geschlecht der registrierten Person erfasst. Deshalb wird empfohlen, Ihre Personendaten in AMICUS zu überprüfen und bei Anpassungsbedarf auf der Einwohnerkontrolle Spreitenbach vorzusprechen.

Mit Ihren Logindaten von ANIS können Sie sich bei AMICUS einloggen und sind berechtigt, folgende Daten selbst zu verwalten:

- E-Mailadresse, Telefonnummern und Sprache
- Daten zum Hund: Name, Geschlecht, Farbe
- Übernahme oder Weitergabe eines Hundes
- Ausfuhr des Hundes ins Ausland
- Tod des Hundes (dieser Eintrag wird nicht vom Tierarzt vorgenommen!)
- eine Ferienadresse, den Beginn der Schutzhundausbildung inkl. Einsatzzweck
- die PetCard (Hundeausweis) nachbestellen

Bei Anpassungen zu anderen Personendaten oder Adresse, wenden Sie sich bitte an die **Einwohnerkontrolle Spreitenbach**. Überdies sind der Einwohnerkontrolle auch Namens- und Adressänderungen, Halterwechsel und Tod des Hundes mitzuteilen.

Bei Änderungen zu Daten zum Hund, wenden Sie sich bitte an den **Tierarzt**.

Die jährliche Gebühr für die Hundesteuer beträgt **CHF 120.00** und wird den Hundehaltenden von der Wohngemeinde anfangs Hundejahr in Rechnung gestellt (ca. April/ Mai).

3. Diverses

Sachkundenachweis (SKN)

Das nationale Hundekurs-Obligatorium endete am 31. Dezember 2016. Ab 1. Januar 2017 gibt es keine schweizweit obligatorischen SKN-Hundekurse mehr.

Hunde mit einem erhöhten Gefährdungspotential

Für das Halten von "Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential" ist eine Halteberechtigung vom Kantonalen Veterinärdienst erforderlich. Alle Hundehalter dieser Rassen müssen beim Kantonalen Veterinärdienst eine Halteberechtigung beantragen, dies gilt für alle Hundehalter, die bereits einen solchen Hund besitzen oder einen erwerben wollen.

Kantonaler Veterinärdienst

Obere Vorstadt 14

5000 Aarau

Telefon 062 835 29 70

Email: veterinaerdienst@ag.ch

Aufnehmen und Entsorgen des Hundekots

Das Aufnehmen und Entsorgen des Hundekots in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie entlang von Strassen und Wegen ist obligatorisch und kann bei Missachtung mit einer Ordnungsbusse gebüsst werden.

Im Einsatz stehende Arbeitshunde

Im Einsatz stehende Arbeitshunde (z.B. Blindenführhunde, Sanitätshunde, Lawenhunde, Behindertenhunde, etc.) sind von der **Hundetaxe befreit**. Diese Hundehaltenden sind gebeten, die erforderlichen Unterlagen bei der Einwohnerkontrolle Spreitenbach einzureichen.

Versicherung

Gemäss neuem Hundegesetz müssen Hundehaltende eine "Haftpflichtversicherung" besitzen mit mindestens CHF 1 Mio. Deckung für alle Hunde, unabhängig von ihrer Grösse und Rasse. Es ist zudem empfehlenswert eine Hunderversicherung für "Krankheit und/oder Unfall" abzuschliessen.

Weggelaufene Hunde

Für das Melden von weggelaufenen Hunden kann man sich an die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal wenden, Telefon 056 418 85 29.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Schweizerische Tiermeldezentrale zu wenden, www.stmz.ch.

Bei der Schweizerischen Tiermeldezentrale eingegangene Meldungen werden automatisch an die offizielle kantonale Meldestelle weitergeleitet.

Meldestelle Kanton Aargau:

Aargauischer Tierschutzverein ATs

Steinenbühlstrasse 36

5417 Untersiggenthal

Tel. 0900 98 00 20 (CHF 1.20/Min. ab Festnetz, zugunsten Tierschutzarbeit ATs)

www.tierschutz-aargau.ch

Email: tierheim@tierschutz-aargau.ch

Antworten auf weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Hundegesetz finden Sie unter:

<https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/veterinaerdienst/hunde/Hunde.jsp>

Die vollständigen Dokumente zum neuen Hundegesetz, wie auch detaillierte Informationen zur Halteberechtigung für "Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential", sind auf der Internetseite des Kantons abrufbar:

<https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/1268>

Verordnung zum Hundegesetz des Kantons:

<https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/1279>